

Informationsblatt

zur Anzeige der Teilnahme am häuslichen Unterricht

1. Externistenprüfung bei häuslichem Unterricht oder bei Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht

Kinder, die ihre Schulpflicht durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht oder durch den Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllen, müssen vor Schulschluss eine Externistenprüfung über die jeweilige Schulstufe ablegen, um den zureichenden Unterrichtserfolg nachzuweisen.

2. Rechtsgrundlagen:

- § 11 Schulpflichtgesetz (RIS)
- § 42 SchUG (RIS)
- Externistenprüfungsverordnung (RIS)

3. Informationen betreffend Reflexionsgespräch und die Externistenprüfungen

Seit dem Schuljahr 2022/23 ist die Teilnahme an einem **Reflexionsgespräch** über den Leistungsstand verpflichtend vorgeschrieben (vgl. § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985). Dieses Gespräch hat keinen Prüfungscharakter, sondern dient als Orientierungshilfe, in dem eine professionelle pädagogische Rückmeldung zum Lernfortschritt sowie Empfehlungen für die weitere Vorbereitung auf die Externistenprüfung gegeben werden. Dieses Reflexionsgespräch findet zeitnah zum Ende des Wintersemesters an der Sprengelschule statt. Erziehungsberechtigte sind dazu aufgefordert, mit der Sprengelschule einen entsprechenden Termin zu vereinbaren. Findet kein (fristgerechtes) Gespräch statt, muss das Kind unverzüglich die allgemeine Schulpflicht an einer öffentlichen Schule erfüllen.

Die **Externistenprüfungen** finden ab dem 1. Juni statt. Die Prüfungstermine werden von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt. Das Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung (inkl. Terminvereinbarung) ist bis spätestens 1. Mai an der per Verordnung zugewiesenen Prüfungskommission zu stellen.

Die Externistenprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Vorsitzende/r der Prüfungskommission ist die jeweilige Schulleitung oder eine von der Schulleitung bestimmte Lehrperson. In den einzelnen Prüfungsgegenständen wird von fachlich in Betracht kommenden Lehrpersonen geprüft.

Die Externistenprüfung umfasst den gesamten Lehrstoff der Pflichtgegenstände der jeweiligen Schulstufe. Dabei ist insbesondere zu beachten:

- Die Unterrichtsgegenstände „Bewegung und Sport“ sowie „Technisches und textiles Werken“ sind nur Teil der Externistenprüfungen über die 8. Schulstufe.
- Der Unterrichtsgegenstand „Digitale Grundbildung“ ist seit dem Schuljahr 2022/23 neu als Pflichtgegenstand auf der 5.-7. Schulstufe vorgesehen. Auf diesen Schulstufen ist somit auch eine Externistenprüfung über das Prüfungsgebiet „Digitale Grundbildung“ abzulegen.
- Ab dem Schuljahr 2023/24 ist auf der 9. Schulstufe für alle die Ablegung einer Prüfung aus Religion ODER Ethik verpflichtend. Das Ansuchen um Zulassung muss also künftig einen der beiden Gegenstände umfassen.

4. Verordnung der Bildungsdirektion für Vorarlberg über die Errichtung von Prüfungskommissionen

Auf Grund § 42 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, und § 5 Abs. 4 der Externistenprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 362/1979 idgF, wird verordnet:

Kinder und Jugendliche, die ihre allgemeine Schulpflicht durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht erfüllen, haben den zureichenden Erfolg durch eine Prüfung an einer entsprechenden Schule nachzuweisen.

§ 1

- (1) Kinder und Jugendliche, welche auf Grund ihres Wohnsitzes einer gemäß den Vorarlberger Schulsprengelverordnungen der Volksschulen, BDVBl. Nr. 5/2019 idgF, der Mittelschulen, BDVBl. Nr. 5/2019 idgF und der Sonderschulen, BDVBl. Nr. 7/2019 idgF entsprechenden Schule zugeordnet sind oder eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen und die gesetzlichen Aufnahmebedingungen für die betreffende Schulart und Schulstufe erfüllen, werden zur Ablegung der Jahresprüfungen zum häuslichen Unterricht laut Anlage (Bildungsregion Nord und Bildungsregion Süd) zugewiesen.
- (2) Externistenprüfungen über den Lehrstoff einer allgemeinbildenden Pflichtschule, die nicht von Abs. 1 erfasst sind, sind an der Schule zu absolvieren, an welcher das Kind die Schulpflicht auf Grund der Schulsprengelzugehörigkeit erfüllt oder zu erfüllen hätte.

§ 2

- (1) Kinder und Jugendliche, die zum Nachweis des Erfolges des häuslichen Unterrichts eine Prüfung über den Lehrstoff einer allgemein bildenden höheren Schule ablegen, haben

den Nachweis des zureichenden Erfolgs am Bundesgymnasium Bregenz Blumenstraße zu erbringen.

- (2) Kinder und Jugendliche, die zum Nachweis des Erfolges des häuslichen Unterrichts eine Prüfung über den Lehrstoff einer Handelsakademie oder Handelsschule ablegen, haben den Nachweis des zureichenden Erfolgs an der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bregenz zu erbringen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Damit tritt die Verordnung der Bildungsdirektion für Vorarlberg über die Errichtung von Prüfungskommissionen (kundgemacht im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Vorarlberg, Jahrgang 2022, Nr. 15 vom 20. Dezember 2022) außer Kraft.

Anlage:

Bildungsregion Nord:

Prüfungsschule	Lehrplan	Schulstufe	Sprengelschule
keine Prüfung	VS	0	VS Langen bei Bregenz
	VS	0	VS Lochau
VS Alberschwende Hof	VS	1	VS Langenegg
	VS	1	VS Langen bei Bregenz
	VS	1	VS Schoppernau
	VS	1	VS Riefensberg
	VS	1	VS Krumbach
	VS	1	VS Alberschwende Hof
VS Schwarzach	VS	1	VS Hörbranz
	VS	1	VS Lauterach Dorf
	VS	1	VS Lustenau Hasenfeld
	VS	1	VS Schwarzach
	VS	1	VS Mittelberg
VS Hohenems Schwefel	VS	2	VS Lustenau Kirchdorf
	VS	2	VS Hohenems Schwefel
VS Krumbach	VS	3	VS Hörbranz
	VS	3	VS Höchst Unterdorf
	VS	3	VS Höchst Kirchdorf
	VS	3	VS Krumbach
	VS	3	VS Dornbirn Rohrbach
VS Höchst Kirchdorf	VS	4	VS Langen bei Bregenz
	VS	4	VS Bregenz Riedenburg
	VS	4	VS Lauterach Unterfeld

	VS	4	VS Hard Mittelweiherburg
	VS	4	VS Höchst Kirchdorf
	VS	4	VS Bizau
	VS	4	VS Hohenems Markt
	VS	4	VS Hohenems Schwefel
MS Lochau	MS	5	MS Bregenz Stadt
	MS	5	MS Doren
	MS	5	MS Hard Mittelweiherburg
	MS	5	MS Lustenau Kirchdorf
MS Dornbirn Haselstauden	ASO	6	ASO Dornbirn
	MS	6	MS Lochau
	MS	6	MS Lauterach
	MS	6	MS Hittisau
	MS	6	MS Dornbirn Haselstauden
MS Lustenau Kirchdorf	MS	7	MS Lustenau Kirchdorf
	MS	7	MS Hard Mittelweiherburg
	MS	7	MS Doren
	MS	7	MS Wolfurt
MS Hard Mittelweiherburg	MS	8	MS Lochau
	MS	8	MS Lauterach
	MS	8	MS Hard Mittelweiherburg

Bildungsregion Süd

Prüfungsschule	Lehrplan	Schulstufe	Sprengelschule
keine Prüfung	VS	0	VS Dalaas
ASO Götzis	ASO/eFB	8	SPZ Götzis
VS Röthis	VS	1	VS Düns
	VS	1	VS Satteins
	VS	1	VS St. Gerold
	VS	1	VS Weiler
	VS	1	VS Röthis
	VS	1	VS Koblach
VS Dalaas	VS	2	VS Vandans
	VS	2	VS Frastanz-Fellengatter
	VS	2	VS Dalaas
VS Bludenz- Außerbratz	VS	2	VS Mäder
	VS	2	VS Feldkirch Sebastianplatz
	VS	2	VS Feldkirch Tisis
	VS	2	VS Bludenz-Außerbratz
VS St. Gerold	VS	3	VS Vandans

	VS	3	VS Satteins
	VS	3	VS St. Gerold
	VS	3	VS Röthis
	VS	3	VS Klaus
VS Götzis-Markt	VS	4	VS Feldkirch Levis
	VS	4	VS Vandans
	VS	4	VS Dalaas
	VS	4	VS Rankweil Montfort
	VS	4	VS Götzis Markt
	VS	4	VS Koblach
	VS	4	VS Klaus
	VS	4	VS Lorüns
MS Feldkirch Oberau	MS	5	MS Rankweil West
	MS	5	MS Feldkirch Oberau
	MS	5	MS Feldkirch Levis
MS Nüziders	MS	6	MS Klostertal
	MS	6	MS Rankweil West
MS Schruns-Grüt	MS	7	MS Nüziders
	MS	7	MS Rankweil West
	MS	7	MS Schruns-Grüt
MS Feldkirch Levis	MS	8	MS Satteins
	MS	8	MS Klostertal
	MS	8	MS Feldkirch Levis
	MS	8	MS Bludenz

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Externistenprüfung ist ab dem Schuljahr 2022/23 einmalig bis zum Ende der beiden ersten Wochen des folgenden Schuljahres möglich. Sofern die Wiederholung einer Externistenprüfung gewünscht ist, muss innerhalb von drei Tagen nach der nicht bestandenen Externistenprüfung bei der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, ein Ansuchen um Zulassung gestellt werden. Gegenstand der Wiederholung sind nur jene Prüfungsgebiete, die bei der Externistenprüfung am Ende des Unterrichtsjahres nicht positiv absolviert wurden. Auch bei positiver Ablegung der Wiederholung der Externistenprüfung ist eine weitere Teilnahme am häuslichen Unterricht jedoch nicht zulässig. Das Kind hat für die verbleibende Dauer der Schulpflicht eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen.

Die Wiederholung einer Externistenprüfung gemäß § 16 Externistenprüfungsverordnung ist zwingend bei der Prüfungskommission abzulegen, bei der die Externistenprüfung nicht bestanden wurde.

Nach einer erfolgreichen Ablegung der Wiederholung der Externistenprüfung ist das Kind berechtigt, die öffentliche Schule oder die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung auf der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.

Wird die Wiederholung der Externistenprüfung nicht erfolgreich absolviert, besucht das Kind die öffentliche Schule oder die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung auf derselben Schulstufe, nach deren Lehrplan es im häuslichen Unterricht unterrichtet wurde.

Eine weitere Teilnahme am häuslichen Unterricht ist unabhängig vom Ergebnis der Wiederholung der Externistenprüfung nicht zulässig.